

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1747/2023

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Koch, Michaela

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Investitionskosten: nein ja

Drittmittel: nein ja

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt:

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	06.12.2023	öffentlich	Information

Betreff: Nachbesetzung von Mitgliedern in der AG nach § 78 SGB VIII

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die aktuelle Besetzung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfeträger / AG 78 in der Stadt Speyer zur Kenntnis.

Verband	Bereich	Bereich	Bereich	Bereich
	Beratung und ambulante Dienste	Hilfen zur Erziehung	Kindertagesstätten	Organisation, Planung
Caritasverband	Neu: Marlen Bauer	Anja Deubel	Petra Kuntz	
Diakonisches Werk	Frank Wettengel	Claudia Völcker	Markus Holländer	
Sepia GbR		Harald Luft		
DPWV	Stephanie Peritjatko			
Stadt Speyer		Tanja Kaci	Michael Stöckel	Georg Lehnen-Schwarzer
Geschäftsführung Stadt Speyer				Michaela Koch

Vorherige Besetzung

Verband	Bereich	Bereich	Bereich	Bereich
	Beratung und ambulante Dienste	Hilfen zur Erziehung	Kindertagesstätten	Organisation, Planung
Caritasverband	Wolfgang Grill	Anja Deubel	Petra Kuntz	
Diakonisches Werk	Frank Wettengel	Claudia Völcker	Markus Holländer	
Sepia GbR		Harald Luft		
DPWV	Stephanie Peritjatko			
Stadt Speyer		Tanja Kaci	Michael Stöckel	Georg Lehnen-Schwarzer
Geschäftsführung Stadt Speyer				Michaela Koch

Rechtsgrundlagen:

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“

(Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021)